

Satzung der Gemeinde Holthusen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 20069, S. 539) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung und Bekanntmachung vom 12. April 2005, (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Holthusen am 28.06.2011 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für den Erwerb des Nutzungsrechtes und zur Unterhaltung des Friedhofes in der Gemeinde Holthusen werden entsprechend der Friedhofssatzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist:

- a) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) derjenige, der die Einrichtung des Friedhofes nutzt bzw. gewährte Nutzungsrechte oder Leistungen beantragt hat oder diese in Anspruch nimmt.
- c) mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- a) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung, in der Regel mit der Antragstellung.
In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistung.
- b) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührensätze

A) Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten

Reihengrabstätte, einzeln	400,00 €
Reihengrabstätte, doppelt	670,00 €
Urnengrabstätte bis zu 2 Urnen	150,00 €
Urnengrabstätte bis zu 4 Urnen	290,00 €
Zusätzliches Beisetzungsrecht bis zu 2 Urnen auf einer Grabstätte	270,00 €

B) Anonymes Gräberfeld

Urnenbeisetzung	180,00 €
-----------------	----------

C) Entgelt für Verlängerungen zu A) / 5 Jahre

Reihengrabstätte, einzeln	80,00 €
Reihengrabstätte, doppel	140,00 €
Urnengrabstätte bis zu 2 Urnen	30,00 €
Urnengrabstätte bis zu 4 Urnen	60,00 €

<i>D) Entgelt für A, B und C (Verwaltungsgebühr)</i>	10,00 €
--	---------

§ 5 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig tritt die vorangegangene Entgeltordnung der Gemeinde Holthusen zur Friedhofssatzung vom 20.11.2007 außer Kraft.

Holthusen, den 28.06.2011

- Siegel-

Deichmann
Bürgermeisterin